

Wahlordnung für Delegierte zur Bundesmitgliederversammlung des DBSH e. V.

(Stand: 07. – 09.03.2002)

§ 1

- (1) Gemäß § 10, Abs. 2 der DBSH-Satzung sind ordentliche Mitglieder durch Delegierte in der Bundesmitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Jeder Landesverband hat pro angefangene 200 Mitglieder¹ eine/n Delegierte/n, jedoch unabhängig vom Mitgliederstand mindestens 2 Delegierte, von denen mindestens einer dem Landesvorstand angehören muss².
- (3) Eine Funktionsträgerschaft in anderen konkurrierenden Gewerkschaften außerhalb der DBB Tarifunion steht einer Kandidatur entgegen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung obliegt einem Wahlausschuss. Näheres regelt die Wahlordnung für den Landesverband. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 3

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes kann Kandidaten/Kandidatinnen vorschlagen, auch noch während der Landesmitgliederversammlung bis zum Beginn des Wahlvorganges.

§ 4

- (2) Bei der Wahl der Delegierte/n hat jedes ordentliche Mitglied so viele Stimmen, wie der Landesverband gem. § 1 Delegierte entsenden darf. Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

¹ Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zu Beginn des Halbjahres, in dem die BMV stattfindet.

² Der/die Vorsitzende des Landesverbandes ist automatisch Delegierte/r des Landesverbandes. Ist der/die Vorsitzende verhindert das Mandat bei der Bundesmitgliederversammlung wahrzunehmen, wird dies von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Falls er/sie verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen, bestimmt der Landesvorstand ein Mitglied aus seinen Reihen als Ersatz.

Die Zahl der zu wählenden Delegierten verringert sich entsprechend.

§ 5

- (1) Als Delegierte gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die weiteren gewählten Kandidaten/Kandidatinnen sind Ersatzdelegierte, wobei sich die Rangfolge nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen richtet.
- (3) Vereinigen zwei oder mehr Delegierte die gleiche Stimmenzahl auf sich, entscheidet das Los über den Rang.

§ 6

- (1) Über die Wahl und das Wahlverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von den 3 Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Landesverbandes innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung kann die Wahl durch begründete Einsprüche beim Wahlausschuss angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Zusendung. Über Beanstandungen der Wahl entscheidet der noch amtierende Vorstand des Landesverbandes.

§ 7

- (1) Vom Ergebnis der Wahl ist die Bundesgeschäftsstelle umgehend durch den Wahlausschuss zu benachrichtigen. Dabei sind die Delegierten und Ersatzdelegierten nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen aufzuführen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für Delegierte wurde am 05.03.1994 auf Empfehlung der Hauptvorstände DBS und BSH vom Gründungsvorstand DBSH beschlossen, geändert und in der vorstehenden Fassung vom HV am 13./14.10.1995 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 15.10.95 in Kraft (zuletzt geändert auf der Sitzung des Erweiterten Bundesvorstands am 07.03. - 09.03.2002).